

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Einschreiben

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

19. August 2015

Bundesgesetz über die Schweizerische Agentur für Innovationsförderung (Innosuisse-Gesetz, SAFIG); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 12. Juni 2015 haben Sie uns eingeladen, zum Bundesgesetz über die Schweizerische Agentur für Innovationsförderung Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit und nehmen wie folgt Stellung:

Der Regierungsrat des Kantons Aargau begrüsst die organisatorische Neuausgestaltung und Umwandlung der Kommission für Technologie und Innovation (KTI) in eine öffentlich-rechtliche Anstalt. Insbesondere werden die rechtliche Verselbstständigung, die vorgesehene Aufgabenteilung zwischen dem Verwaltungsrat, dem Innovationsrat und der Geschäftsleitung sowie die Effizienzsteigerung innerhalb der Strukturen wie die Reduktion der Mitglieder im Innovationsrat positiv beurteilt.

Wie im erläuternden Bericht ausgeführt wird, ist die Subsidiarität der Tätigkeit von Innosuisse und die Zusammenarbeit sowie Komplementarität unter allen Akteuren der Innovationsförderung für den Erfolg der Innovationsprozesse und eines funktionierenden Nationalen Innovationssystems (NIS) wesentlich (vgl. Kapitel 1.1.2). Dies bedeutet auch, dass regionale und kantonale Aktivitäten der Innovationsförderung von Innosuisse berücksichtigt werden müssen und nicht konkurrenziert werden dürfen. Bei der Aufgabenumsetzung sollte die Innosuisse nach Möglichkeit bestehende Angebote beziehungsweise Dienstleistungen kantonaler und regionaler Organisationen wie beispielsweise des Hightech Zentrums Aargau einbeziehen, um Parallelstrukturen zu vermeiden und mögliche Synergien bei der Aufgabenerfüllung nutzen zu können. In Art. 4 "Kooperationen und Beteiligung an Rechtsträgern" muss deshalb neben der Kooperation mit ausländischen Förderorganisationen auch die Zusammenarbeit mit den kantonalen und regionalen Innovationsförderungsorganisationen explizit erwähnt und geregelt werden. Im erläuternden Bericht wird in den Ausführungen zum Art. 4 festgehalten, dass die Möglichkeit der Beteiligung an nicht gewinnorientierten privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Rechtsträgern keine Option zur Aufgabenübertragung an Dritte darstellt. In Bezug auf die Zusammenarbeit zwischen der Innosuisse und der kantonalen Innovationsförderungsorganisation sollte unseres Erachtens die Möglichkeit einer Aufgabenübertragung rechtlich nicht ausgeschlossen werden, wenn die betreffenden Organisationen über entsprechende ausgewiesene Kompetenzen und Ressourcen verfügen.

Die Mitglieder des Innovationsrats und des Expertenpools müssen ihre Interessenbindung offenlegen (Art. 6 und 8). Unseres Erachtens ist für eine objektive und neutrale Beurteilung der Gesuche durch die Mitglieder des Innovationsrats die Offenlegung der Interessenbindungen allein nicht ausreichend und sollte mit einer Ausstandsregelung ergänzt werden. Zudem regen wir zusätzlich zur Amtszeitbe-

schränkung (von maximal zweimal für vier Jahre) für die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Innovationsbeirats eine Altersbeschränkung an. Gemäss den Public Corporate Governance Richtlinien des Kantons Aargau sind zum Beispiel bei den Wahlen in das oberste Leitungsorgan der kantonalen Beteiligungen durch den Regierungsrat nur Personen wählbar, die bei Amtsantritt das 70. Altersjahr noch nicht vollendet haben.

Im Bereich der Massnahmen zur Unterstützung der Gründung und des Aufbaus wissenschaftsbasierter Unternehmen sowie der Verwertung des Wissens- und des Wissens- und Technologietransfers wird ein neues Konzept vorgeschlagen (Art. 21). Die an einem Coaching-, Beratung-, Mentoring-Angebot interessierten Jungunternehmen und Unternehmen werden nicht wie bisher an bestimmte Coaches und Innovationsmentoren zugewiesen. Gemäss dem neuen Konzept wird Innosuisse den Unternehmen nur Leistungen von Leistungserbringern vergüten, die sich in einem von ihr festzulegenden einfachen Auswahlverfahren qualifizieren. Die Coaches sowie Mentorinnen und Mentoren werden künftig mit Innosuisse in keinem Vertragsverhältnis stehen. Wir befürworten zwar die Transparenz, welche das neue Konzept mit sich bringt, sehen aber in folgenden Punkten auch Nachteile der Änderung:

- Das Netzwerk der Coaches beispielsweise lebt heute davon, dass unter den Coaches Synergien genutzt werden können. Sie lernen über den regen Austausch innerhalb der KTI voneinander und erreichen durch die gemeinsame, auch interdisziplinäre Erarbeitung von Konzepten und Strategien auch eine "unité de doctrine". Wenn die Coaches direkt von Unternehmen verpflichtet werden und keine direkte Bindung mehr zur Innosuisse haben, wird der Austausch untereinander vermutlich nicht mehr intensiv gepflegt. Damit kann das mögliche Synergienpotenzial nicht ausgeschöpft werden.
- Wenn die Coaches von Innosuisse geführt und auch aufwandbasiert entschädigt werden, sind Jahresbeurteilungen möglich. Schlechte Leistungen können festgestellt und korrigiert werden. Gerade die Start-up Firmen sind nur schwer in der Lage zu beurteilen, welcher der richtige Coach für ihre Bedürfnisse ist und ob ein Coach gut oder schlecht war. Sie lernen im Rahmen eines Coachings viel Neues und beurteilen womöglich gerade deshalb die Arbeit des Coaches als positiv. Das neue Konzept kann sich somit auch auf die Qualitätssicherung und das Controlling negativ auswirken.

Eine wirtschaftliche Nutzung des zu fördernden Projekts ist bei der KTI, anders als bei der SNF, schon Bestandteil der Fördervergabe. Von den Unternehmen wird ein Umsetzungsplan eingefordert, der unter anderem Umsatz- und Ertragserwartungen beinhaltet. Die in Art. 22 (Rückforderung bei wirtschaftlichem Nutzen und Gewinnbeteiligung) vorgesehene Kann-Formulierung könnte bei den Umsetzungspartnern zur Unsicherheit führen, weil alle KTI-Projekte eine zukünftige Marktfähigkeit anstreben. Zu weiterer Konfusion führt, dass Förderbeiträge an die Hochschulen beziehungsweise Forschungsinstitutionen ausgerichtet werden, während der Gewinn in der Regel beim Unternehmen anfällt, welches in keinem Vertragsverhältnis zu Innosuisse stehen wird. Aus diesen Gründen sind klare Regelungen betreffend Rückforderungen in der Beitragsverordnung elementar, damit bei den Leistungsträgern keine Rechtsunsicherheit entsteht.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Urs Hofmann
Landammann

Dr. Peter Grünenfelder
Staatsschreiber

Kopie

- magda.spycher@sbfi.admin.ch